

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Pflichten aus Art. 11 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 96/82/EG ⁽¹⁾ des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, geändert durch die Richtlinie 2003/105/EG ⁽²⁾, verstoßen hat, dass sie nicht für alle Betriebe die Erstellung externer Notfallpläne veranlasst hat, für die solche Pläne erforderlich sind;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Seveso-II-Richtlinie verfolge das Ziel, schwere Unfälle mit bestimmten gefährlichen Stoffen zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen. Ganz offensichtlich sei die Erstellung von externen Notfallplänen eine grundlegende Bestimmung dieser Richtlinie: Dadurch könnten im Ernstfall Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Unfallfolgen getroffen werden.

Art. 11 finde Kraft des Verweises auf Art. 9 und aufgrund von Art. 2 auf alle Betriebe Anwendung, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden seien, die den in Anhang I Teil 1 und 2 Spalte 3 genannten Mengen entsprächen oder darüber lägen.

Die von den italienischen Behörden vorgelegten Daten bestätigten, dass nicht alle Betriebe, die über externe Notfallpläne verfügen müssten, tatsächlich mit solchen ausgestattet seien.

⁽¹⁾ ABl. 1997 L 10, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 345, S. 97.

Vorabentscheidungsersuchen des Østre Landsret (Dänemark) eingereicht am 28. Mai 2008 — Dansk Transport og Logistik/Skatteministeriet

(Rechtssache C-230/08)

(2008/C 197/24)

Verfahrenssprache: Dänisch

Vorlegendes Gericht

Østre Landsret

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Dansk Transport og Logistik

Beklagter: Skatteministeriet

Vorlagefragen

1. Ist die Formulierung „beschlagnahm und gleichzeitig oder später eingezogen“ in Art. 233 Buchst. d des Zollkodex ⁽¹⁾ so auszulegen, dass die Bestimmung Fälle erfasst, in denen Waren, die bei nicht vorschriftsmäßiger Einfuhr gemäß § 83 Abs. 1 Satz 1 des (dänischen) Zollgesetzes in Verwahrung genommen werden, von den Behörden gleichzeitig oder später vernichtet werden, ohne dass sie dem Besitz der Behörden entzogen gewesen sind?
2. Ist die Umlaufrichtlinie ⁽²⁾ so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später von den Behörden vernichtet werden, als „unter Steueraussetzung“ stehend gelten, mit der Folge, dass die Verbrauchsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Umlaufrichtlinie in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 Buchst. a und Art. 98 des Zollkodex sowie Art. 867a der Durchführungsverordnung ⁽³⁾)? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gemäß Art. 233 Buchst. d des Zollkodex erlischt?
3. Ist die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽⁴⁾ so auszulegen, dass nicht vorschriftsmäßig eingeführte Waren, die von den Behörden bei der Einfuhr beschlagnahm und gleichzeitig oder später vernichtet werden, als „einem Zolllagerverfahren“ unterliegend anzusehen sind, mit der Folge, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht entsteht oder wegfällt (Art. 7 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1 Teil B Buchst. c der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie sowie Art. 867a der Durchführungsverordnung)? Ist es für die Antwort von Bedeutung, ob die bei einer solchen nicht vorschriftsmäßigen Einfuhr entstandene Zollschuld gemäß Art. 233 Buchst. d des Zollkodex erlischt?
4. Sind der Zollkodex, die Durchführungsverordnung und die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie so auszulegen, dass die Zollbehörden in einem Mitgliedstaat, in dem eine nicht vorschriftsmäßige Einfuhr von Waren auf einem TIR Transport festgestellt wird, für die Erhebung von Zoll, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dem Transport zuständig sind, wenn die Behörden in einem anderen Mitgliedstaat, wo die nicht vorschriftsmäßige Einfuhr in die Gemeinschaft stattgefunden hat, keine Unregelmäßigkeiten festgestellt haben und infolgedessen keinen Zoll, keine Verbrauchsteuern und keine Mehrwertsteuer erhoben haben

(Art. 215 in Verbindung mit Art. 217 des Zollkodex, Art. 454 Abs. 2 und 3 der damals geltenden Durchführungsverordnung sowie Art. 7 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)?

- (¹) Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19. Oktober 1992, S. 1).
- (²) Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 76 vom 23. März 1992).
- (³) Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 11. Oktober 1993, S. 1).
- (⁴) Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1).

Klage, eingereicht am 2. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Französische Republik

(Rechtssache C-241/08)

(2008/C 197/25)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: D. Recchia und J.-B. Laignelot)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass die Französische Republik dadurch, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur korrekten Umsetzung von Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (¹) erforderlich sind, gegen ihre Verpflichtungen aus dieser Richtlinie verstoßen hat;

— der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Rügen, die sie aus Verstößen gegen Art. 6 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Habitatrichtlinie) herleitet.

Mit ihrer ersten Rüge betont sie den expliziten Charakter von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie, die jegliche Verschlechterung der natürlichen Lebensräume verbiete. Die Einführung des Begriffs der „signifikanten Auswirkungen“ in die nationalen Rechtsvorschriften zur Begrenzung der Anwendung der vorgenannten Bestimmung auf bestimmte menschliche Tätigkeiten sei somit nicht gerechtfertigt. Ebenso wenig könne der nationale Gesetzgeber für bestimmte Tätigkeiten wie die Jagd oder den Fischfang in den „Natura 2000“-Gebieten kategorisch deren „nicht störenden“ Charakter bekräftigen, selbst wenn diese Tätigkeiten vorübergehend oder im Rahmen der geltenden nationalen Vorschriften ausgeübt würden.

Mit ihrer zweiten Rüge hebt die Kommission zunächst hervor, dass nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie alle Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stünden oder hierfür nicht notwendig seien, abgesehen von den Fällen strikter Auslegung eine angemessene Prüfung erforderten. Die Rechtsvorschriften der Beklagten seien im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht insofern problematisch, als sie systematisch in den Verträgen „Natura 2000“ vorgesehene Arbeiten, Gewerke oder Gestaltungen von dem Verfahren zur Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt freistelle.

Die Kommission weist sodann darauf hin, dass das französische Recht Projekte kenne, die weder eine Genehmigung noch eine Billigung der Verwaltung erforderten und folglich außerhalb des Prüfungsverfahrens lägen. Manche dieser Projekte hätten im Hinblick auf die Ziele der Erhaltung der Arten signifikante Auswirkungen auf die „Natura 2000“-Gebiete.

Durch die nationalen Rechtsvorschriften müssten schließlich die Antragsteller klar dazu verpflichtet werden, Alternativlösungen für den Fall in Betracht zu ziehen, dass die Auswirkungen eines Projekts oder eines Verwaltungsplans für ein derartiges Gebiet negativ beurteilt würden.

(¹) ABl. L 206, S. 7.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Republik Malta

(Rechtssache C-252/08)

(2008/C 197/26)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn und A. Alcover San Pedro)

Beklagte: Republik Malta